# Prüfung der Darlehensgewährung durch Privatpersonen an Unternehmen – Vereinfachtes Prüfschema zu den Anwendungspflichten von KWG und VermAnlG

stets Einholung rechtl. Rat; ggf. vorab Klärung mit BaFin

**Ausgangsfall**
Ein Unternehmen der freien Wirtschaft nimmt Gelder von Privatpersonen auf, z. B. von Gesellschaftern, Mitarbeitern, Familienangehörigen oder sonstigen Privatpersonen.

**Prüfreihenfolge**
1. Zuerst KWG prüfen.
2. Erst wenn kein erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft vorliegt, VermAnlG prüfen.

## 1 KWG – Liegt ein Einlagengeschäft vor?

**Frage 1:**
Werden „Einlagen oder andere unbedingt rückzahlbare Gelder des Publikums“ entgegengenommen?

**Wichtige Kriterien:**
- Rechtlich unbedingter Rückzahlungsanspruch
- Keine wirksame qualifizierte Nachrangklausel
- Zinsen sind unerheblich
- Geldgeber können zum Publikum gehören, insbesondere Mitarbeiter, Familienangehörige, Kleingesellschafter
- Beherrschende Gesellschafter eher gesondert zu würdigen

Ja → weiter

Nein → Kein Einlagengeschäft nach § 1 KWG. Weiter zur Prüfung nach VermAnlG.

**Frage 2:**
Erfolgt die Annahme gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert?

Ja → weiter

Ja, wenn: **> 5 Einzeldarlehen und Summe > 12.500 €** oder **> 25 Einzeldarlehen unabhängig von Summe**

Nein → Regelmäßig keine Erlaubnispflicht nach KWG. Dennoch Vertragsgestaltung und Vertriebsform weiter prüfen.

**Ergebnis Anwendung KWG:**
Erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft.
Vor Aufnahme ist grundsätzlich eine Erlaubnis nach § 32 KWG erforderlich.

**Folgen bei Nichtbeachtung:**
- BaFin kann Einstellung des Geschäfts anordnen
- BaFin kann die Abwicklung und Rückzahlung verlangen
- Einsetzung eines Abwicklers möglich
- Veröffentlichung durch die BaFin möglich
- Strafbarkeit nach § 54 KWG: Geldstrafe oder Freiheitsstrafe

## 2 VermAnlG – Liegt ein öffentliches Angebot einer Vermögensanlage vor?

Prüfung regelmäßig erst relevant, wenn das KWG nicht greift, z. B. wegen wirksamen qualifizierten Rangrücktritts.

**Frage 1:**
Liegt eine **Vermögensanlage** vor, z. B. Nachrangdarlehen, partiarisches Darlehen oder sonstige Anlage mit Verzinsung und Rückzahlung bzw. vermögenswertem Barausgleich?

Ja → weiter

Nein → VermAnlG nicht anwendbar.

**Frage 2:**
Werden die Darlehen im Inland öffentlich angeboten?

**Indizien für ein öffentliches Angebot:**
- **standardisierte Verträge**
- **Ansprache mehrerer Personen**
- **Internet, Rundschreiben, Werbung**
- **kein eng individuell begrenzter Personenkreis**

Ja → weiter

Nein → Regelmäßig kein VermAnlG. Einzelfall und Vertragsgestaltung weiter prüfen.

**Frage 3:**
Greift eine Ausnahme oder Erleichterung, z. B. nach §§ 2, 2a oder 2b VermAnlG?

Ja → VermAnlG ganz oder teilweise nicht anwendbar oder mit Erleichterungen. Einzelfallprüfung erforderlich.

Nein → **Ergebnis Anwendung VermAnlG:**
Öffentliches Angebot einer Vermögensanlage.
Es bestehen kapitalmarktrechtliche Pflichten.

**Hauptpflichten:**
- Verkaufsprospekt erstellen und bei der BaFin einreichen
- Billigung vor Angebotsbeginn
- Vermögensanlagen-Informationsblatt bereitstellen
- Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung nach § 24 VermAnlG
- Offenlegung innerhalb von 6 Monaten
- Meldungen an die BaFin, z. B. Ende des Angebots und vollständige Tilgung

**Folgen bei Nichtbeachtung:**
- Untersagung des Angebots
- Bußgelder
- Prospekthaftung und Schadensersatzrisiken
- aufsichtsrechtliche Maßnahmen der BaFin

**Wo scheiden sich die Wege?**
**KWG** fragt vor allem nach der **unbedingten Rückzahlbarkeit** und dem **Publikum**.
**VermAnlG** fragt vor allem nach **Nachrang- / Anlagecharakter** und **öffentlichem Angebot**.
**Beachte:** Ein qualifizierter Rangrücktritt kann das KWG-Risiko mindern, kann aber die Prüfung nach VermAnlG auslösen.